



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Justiz und Gleichstellung

Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt  
Domplatz 2 – 4, 39104 Magdeburg

## Elektronische Post

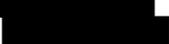
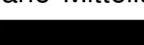


### Ihre elektronische Anfrage (E-Mail) vom 01.10.2020

Sehr 

Ihren per E-Mail vom 01.10.2020 eingereichten Antrag auf Informationszugang habe ich erhalten.

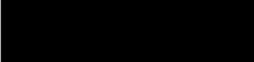
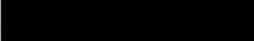
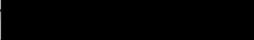
Gemäß § 7 Abs. 3 Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) können Auskünfte mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Mit Ihrem Antrag mit E-Mail vom 01.10.2020 haben Sie um eine Antwort in elektronischer Form gebeten. Gemäß § 5 Abs. 6 Verwaltungszustellungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwZG LSA) muss die elektronische Übermittlung die erlassende Behörde, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Bediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

Aus dem Auskunftsbegehren geht eine zustellungsfähige Anschrift   
 hervor. An der von Ihnen benannten Adresse hat ebenfalls die  ihren Sitz. Im Impressum der   
 sind Sie als  benannt. Gegenwärtig ist somit unklar, ob Sie im Rahmen Ihres Auskunftsbegehrens als Privatperson oder stellvertretend für die  agieren. Um Ihren Antrag weiterführend bearbeiten zu können, bitte ich Sie daher um zeitnahe Mitteilung, ob Sie die Information als Privatperson oder im Namen der  begehren.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Magdeburg, 27. Oktober 2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Az.:   
Bea:   
Herr:   
Durch: 

Informationen zum Datenschutz  
finden Sie unter  
<http://lsaur.l.de/mjdsqvo>.  
Auf Wunsch werden diese Informa-  
tionen in Papierform versandt

Domplatz 2 – 4  
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 567-01  
Telefax: 0391 567-6180  
[www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)  
[poststelle@mj.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mj.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Darüber hinaus ist es mir gegenwärtig nicht möglich, Ihnen eine abschließende Mitteilung zur Höhe der für die Auskunftserteilung voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten zu machen. Unbenommen davon mache ich Sie bereits jetzt darauf aufmerksam, dass für die Auskunftserteilung gemäß § 10 Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt Verwaltungskosten erhoben werden. Die Gebühren und Auslagen bestimmen sich nach der Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Bemessungsgrundlage ist dabei der jeweils anfallende Zeitaufwand für die Zusammenstellung der begehrten Informationen samt der Prüfung etwaiger Ausschlussgründe. Betragen die Verwaltungskosten für eine Amtshandlung nicht mehr als 50 Euro, werden sie gemäß § 10 Abs. 2a Satz 1 Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt nicht festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

